

Reglement über die laufende Nachführung und Kosten der amtlichen Vermessung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 32ff der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 14. Mai 2019 (sGS 760.12) als Reglement:

Art. 1

Tatsächliche Nachführungskosten

Im Gebiet der Politischen Gemeinde Grabs werden dem Verursacher für die laufende Nachführung von Daten der amtlichen Vermessung die tatsächlichen Kosten belastet.

Art. 2

Meldewesen

Das Grundbuchamt meldet der beauftragten Nachführungsstelle Veränderungen an Nachführungsobjekten zeitgerecht, insbesondere für Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur und Liegenschaften. Zur Informationsebene Liegenschaften gehören die Grundstücke nach Artikel 655 Absatz 2 ZGB, soweit sie flächenmässig ausgeschieden werden können, mit Ausnahme der Miteigentumsanteile.

Die Bauverwaltung meldet der beauftragten Nachführungsstelle Veränderungen an Gebäudeadressen sowie Teilstrassenpläne.

Art. 3

Meldefristen

Die Meldung von Veränderungen an Nachführungsobjekten erfolgt in der Regel innert 14 Tagen seit Feststellung der Veränderung.

Art. 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Kosten der amtlichen Vermessung vom 15. Oktober 1996 wird aufgehoben.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Abschluss des Referendumsverfahrens in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 16. September 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Niklaus Lippuner

Der Ratsschreiber
sig. Werner Hefti

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. September bis 04. November 2019.